

ZBB 2005, 289

GmbHG § 58a Abs. 4; AktG § 243 Abs. 1, § 246 Abs. 1

Zur Treupflicht gegenüber einem Minderheitsgesellschafter bei Ausgestaltung seines Bezugsrechts aus einer Kapitalerhöhung

ZBB 2005, 290

im Anschluss an eine Kapitalherabsetzung auf Null

BGH, Urt. v. 18.04.2005 – II ZR 151/03 (OLG Dresden), ZIP 2005, 985 = BB 2005, 1241 = DB 2005, 1267 = WM 2005, 1126

Amtliche Leitsätze:

1. Wurde dem Gesellschafter einer – personalistisch strukturierten – GmbH bei einer Kapitalerhöhung im Anschluss an eine vereinfachte Kapitalherabsetzung auf Null (§ 58a Abs. 4 GmbHG) ein gesetzeskonformes, seiner bisherigen Beteiligung entsprechendes Bezugsrecht eingeräumt, so gebietet die Treupflicht der Gesellschaftermehrheit – anders als bei der Aktiengesellschaft – nicht ohne weiteres, diesem durch Änderung der Beteiligungsverhältnisse stattdessen die Übernahme einer von ihm gewünschten Kleinstbeteiligung (hier: 0,2 % des erhöhten Stammkapitals) einzuräumen (Abgrenzung zu BGHZ 142, 167 = ZIP 1999, 1444 – *Hilgers*).
2. Die Verletzung der Treupflicht im Zusammenhang mit der Ausgestaltung des Bezugsrechts des Minderheitsgesellschafters einer GmbH führt auch bei der Kapitalerhöhung im Anschluss an eine vereinfachte Kapitalherabsetzung auf Null regelmäßig nicht zur Nichtigkeit, sondern nur zur Anfechtbarkeit des Gesellschafterbeschlusses (im Anschl. an Senat BGHZ 132, 84, 93 f. = ZIP 1996, 674, 677).
3. Der Gesellschafter einer GmbH muss die Beschlussanfechtungsklage mit aller ihm im Interesse der Schaffung von Rechtssicherheit zumutbaren Beschleunigung erheben, wobei die Monatsfrist des § 246 Abs. 1 AktG – von eng begrenzten Ausnahmen abgesehen – als Maßstab zu gelten hat.